

Schützenverein Todtglüsing von 1949 e.V.



Schützenverein  
Todtglüsing  
v. 1949 e.V.

# Beitragsordnung



## **§1**

### **Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in der Vereinssatzung wieder und wird durch die Hauptversammlung jährlich bestimmt.

## **§2**

### **Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## **§ 3**

### **Beitragszusammensetzung**

Die festgesetzten Beiträge setzen sich zu 50 % aus einer Umlage zur Deckung gemeinschaftlicher Kosten und zu 50 % aus einem individuellen Beitragsteil zusammen. Die Umlage dient der Finanzierung aller anteilig von den Mitgliedern zu tragenden Aufwendungen, während der restliche Beitrag zur Deckung individueller Leistungen oder Verpflichtungen erhoben wird.

## **§ 4**

### **Beitragshöhe**

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Weibliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 95 Euro.

Jungschützen unter 18 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder des Spielmannszuges zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des ordentlichen Beitrags.



Bei Vereinseintritt ab dem 01. Juli des Jahres ist für das Eintrittsjahr ein reduzierter Beitrag in Höhe von 30 Euro für Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und 15 Euro für Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzuwenden.

## **§ 5**

### **Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren gem. Satzung §4 Punkt 4 eingezogen. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## **§ 8**

### **Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung gem. Satzung möglich.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.07.2025 in Kraft.